

40 Jahre »*Humanae vitae*« – eine Rückschau auf das Jubiläumsjahr 2008

Von Christian Schulz, Bartholomäberg

Am 25. Juli 2008 jährte sich zum 40. Male das Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*. Für die einen Anlass zu Dankbarkeit und Nachdenklichkeit gleichermaßen, verbunden mit dem Wunsch nach notwendiger Neubesinnung und endlich uneingeschränkter Rezeption wie Umsetzung dieses zu Recht immer wieder auch als »prophetisch«¹ bezeichneten Lehrschreibens Papst Pauls VI. So meldeten sich – HV positiv würdigend – teils überzeugend überzeugte, teils gewiss auch nur pflichtschuldige Stimmen zu Wort. Ebenso beachtlich jedoch auch die Schar derer, die sich ewig gestrige und im Grunde damals schon überholte Argumente gegen die Enzyklika vorzubringen gedrängt fühlten. Die einen also feierten aufrichtig Geburtstag, auch wenn die gelebte Wirklichkeit zahlloser Partnerschaften, bewusst sagen wir hier nicht »Ehen«, denn die Zahl derselben geht beständig zurück, gemessen an dem mit HV vorgelegten Maßstab eher in Trauerstimmung versetzen mag. Die anderen hingegen redeten oder schwiegen tot, die Strategien sind da ganz unterschiedlich, und wollten nicht Geburts-, sondern endlich Todestag einer kirchlichen Sexual- und Ehemoral im Sinne von HV begehen. Aber: Totgesagte leben länger ...

1. Das päpstliche Lehramt – Benedikt XVI.

Papst Benedikt XVI. nutzte im vergangenen Jahr verschiedene Anlässe, um unter Rückgriff auf die Enzyklika *Humanae vitae* deren Bedeutung für das Wohl der Menschen hinsichtlich der Gestaltung ehelicher Liebe und ihrer Akte und für die Sicherung einer wahrhaft humanen Gesellschaft einzumahnen.² Dabei ließ er zugleich keinen Zweifel an der Unveränderlichkeit der mit HV vorgelegten kirchlichen Lehre: »Das Lehramt der Kirche kann sich nicht seiner Pflicht entziehen, auf immer neue und tiefere Weise über die Grundprinzipien nachzudenken, die Ehe und Fortpflanzung betreffen. Was gestern wahr gewesen ist, bleibt auch heute wahr. Die Wahrheit, die in der Enzyklika *Humanae vitae* zum Ausdruck gebracht wird, ändert sich nicht.

¹ Vgl. Christoph Kardinal Schönborn, Geleitwort, in: Süßmuth R. (Hg.), Empfängnisverhütung. Fakten Hintergründe, Zusammenhänge, Holzgerlingen 2000, 13.

² Vgl. Ansprache von Benedikt XVI. an die Teilnehmer am Internationalen Kongress der Päpstlichen Lateranuniversität anlässlich des 40. Jahrestages der Enzyklika »*Humanae vitae*«, 10. Mai 2008 [http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/may/documents/hf_benxvi_spe_20080510_humanae_vitae_ge.html] (zit. als: Benedikt XVI., Lateranuniversität); Ansprache von Benedikt XVI. an die Teilnehmer des Forums der Familienvereinigungen, 16. Mai 2008 [http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/may/documents/hf_ben-xvi_spe_20080516_associazioni-familiari_ge.html]; Botschaft von Benedikt XVI an den Internationalen Kongress zum Thema »*Humanae vitae*: Aktualität und Prophetie einer Enzyklika«, Rom, 3.–4. Oktober 2008 [http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/pont-messages/2008/documents/hf_ben-xvi_mes_20081002_isi_ge.html].

Im Gegenteil, gerade im Licht der neuen wissenschaftlichen Errungenschaften wird ihre Lehre immer aktueller und fordert dazu heraus, über den ihr innewohnenden Wert nachzudenken. (...) In der Fruchtbarkeit der ehelichen Liebe nehmen Mann und Frau am Schöpfungsakt des Vaters teil und machen sichtbar, dass am Ursprung ihres Ehelebens ein echtes »Ja« steht, das in Gegenseitigkeit ausgesprochen und wirklich gelebt wird und das stets offen bleibt gegenüber dem Leben. (...) Die Weitergabe des Lebens ist in die Natur eingeschrieben, und ihre Gesetze sind eine ungeschriebene Norm, auf die alle Bezug nehmen müssen. Jeder Versuch, den Blick von diesem Grundsatz abzuwenden, bleibt unfruchtbar und schafft keine Zukunft.«³

2. Episcopale Stimmen

Für nicht wenig Aufsehen sorgte das inzwischen unter dem Titel »*Jerusalem Predigt*« bekannt gewordene Wort Christoph Kardinal Schönborns. Diese am 27. März 2008 im Abendmahlssaal in Jerusalem gehaltene Predigt wurde mit einiger Verzögerung erfreulicherweise schließlich auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.⁴ Im Mittelpunkt steht hier – fraglos weniger bemüht um Primärargumentation, denn vorrangig motiviert durch besonderes Interesse an dem Sekundärargument der besorgniserregenden demographischen Entwicklung Europas – zunächst die Ausgangsdiagnose: »Europa hat dreimal Nein zu seiner eigenen Zukunft gesagt. Das erste Mal im Jahre 1968, wir feiern jetzt 40 Jahre, durch das Ablehnen von *Humanae Vitae*«, um dann auch die Verantwortung der Bischöfe – damals wie heute – kritisch in den Blick zu nehmen: »Aber wir Bischöfe verschlossen uns hinter den Türen wegen der Angst, nicht wegen der Angst vor den Hebräern, sondern wegen der Presse, und auch wegen des Unverständnisses unserer Gläubigen. Wir hatten nicht den Mut! In Österreich hatten wir »Die Mariatroster Erklärung« – wie in Deutschland »Die Königsteiner Erklärung«. (...) Ich denke, auch wenn wir damals nicht Bischöfe waren, so müssen wir diese Sünde des europäischen Episkopats bereuen, des Episkopats, der nicht den Mut hatte, Paul VI. mit Kraft zu unterstützen, denn heute tragen wir alle in unseren Kirchen und in unseren Diözesen die Last der Konsequenzen dieser Sünde.« Verständlicherweise ließ diese eindeutige Stellungnahme vor allem jene aufhorchen, die immer noch nicht die Hoffnung aufgegeben haben, dass der deutsche bzw. österreichische Episkopat nun endlich eine sachliche Neubewertung der »Königsteiner« bzw. »Mariatroster Erklärung« vorzunehmen gewillt sei.⁵ Spätere, erläu-

³ Benedikt XVI., Lateranuniversität.

⁴ Vgl. Kirche heute 10/2008, 4–6; Die Sünde der Bischöfe, kathnet [<http://209.85.129.132/search?q=cache:IH7GM2LgIUJ:www.kath.net/detail.php%3Fid%3D21357+jerusalem+Predigt+kath+net&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at>].

⁵ Hingewiesen sei hier besonders auf den Einsatz der Europäischen Ärzteaktion unter dem Vorsitz von Dr. med. Bernhard Gappmaier. An zwei geschichtsträchtigen Orten, nämlich in Königstein/Taunus (15.–17. August 2008) und in Mariatrost/Graz (08.–10. Dezember 2008) wurden jeweils Tagungen abgehalten, die sich ausschließlich mit der Problematik der Enzyklika HV und der KE bzw. Mariatroster Erklärung befassten. Die Tagung in Königstein zeitigte einen auch öffentlich zugänglich gemachten Antrag auf Korrektur der KE an die Deutsche Bischofskonferenz, der so vor der Herbstvollversammlung der deutschen Bischöfe vorlag (vgl. Bernhard Gappmaier, Antrag an die deutsche Bischofskonferenz, Kirche heute 11/2008, 12f.).

ternde Worte des Kardinals, die vor dem Hintergrund rasch erfolgter Gegenreaktionen zu sehen sind, ließen jedoch eine Selbstrelativierung erkennen, die zu große Erwartungen hinsichtlich einer Korrektur der genannten Pastoralworte zu HV zwangsläufig dämpfen mussten: »Es ist in den letzten Wochen viel diskutiert worden über meine Predigt im Abendmahlssaal in Jerusalem. Ich stehe zu meiner Überzeugung, dass Europa in den letzten 40 Jahren mehrfach »Nein« zum Leben gesagt hat und damit auch Nein zur Zukunft und ich erinnere noch einmal daran, was ich vor mehr als einem Jahr in einer ›Pressestunde‹ gesagt habe. Ich sage das nicht als moralisches Urteil, sondern als eine Faktenfeststellung: die demografische Entwicklung Europas sagt, diese Kinder fehlen. Sie sind nicht da. Es täte mir leid, wenn die eine oder andere Formulierung in dieser Predigt so verstanden worden wäre, dass ich hier Mitbrüder und Vorgänger im bischöflichen Amt kritisieren wollte. (...) Und wenn ich einen Rückblick auf die Situation von vor 40 Jahren gemacht habe, dann geschah das *nicht in der Absicht*, das, was damals verständlich war, heute ›umzuschreiben‹, sondern um zu sagen, wir müssen uns besinnen, dringend besinnen. Aber: Hätten die Bischöfe von damals vorausgesehen, wie ihre Erklärung *einseitig rezipiert* wird und wohin sich die Gesellschaft entwickelt, hätten sie dann vielleicht nicht andere Worte gefunden?«⁶ Die eindeutigen und auch hier unbestrittenen Fehlentwicklungen unter Rückbezug auf die »Königsteiner« bzw. »Mariatroster Erklärung« nun aber einfach hin als *Rezeptions- bzw. Deutungsfehler* zu charakterisieren, hält die besagten Dokumente frei von jeder inhaltlich-sachlich bezogenen Überprüfung auf tatsächlich vorliegende Widersprüche und Unvereinbarkeiten mit der kirchlichen Lehre⁷ und schon gar von einer damit verbundenen kritischen Überprüfung der die damaligen Bischöfe leitenden Intention.⁸ In dieselbe Richtung weist dann auch eine Stellungnahme des österreichischen Familienbischofs Klaus Küng, der nicht von notwendiger Korrektur, sondern von Fortschreibung spricht: »Leider wurde in der Folge die Maria-troster Erklärung von vielen so verstanden, *als bedeutete sie eine totale Relativierung der lehramtlichen Aussagen* des Papstes.«⁹ Neben der These der bloßen Missdeutung lässt hier aber der Hinweis auf eine von den Rezipienten vorgeblich falsch verstandene *totale Relativierung* lehramtlicher Aussagen den aufmerksamen Leser eher ratlos zurück. Dem Wortlaut nach zumindest würde so doch eine – wenn auch

⁶ Ansprache von Kardinal Schönborn bei der 30-Jahr-Feier der KMA [<http://www.katholisch.at/content/site/unsichtbar/kma/article/26034.html>] (*kursiv* vom Verf.).

⁷ Und nicht allein die kirchliche Lehre zur Kontrazeption ist hiervon berührt. Vielmehr geht es ja um weitere grundlegende Themenfelder wie Lehramtskompetenz und Gehorsamsbereitschaft, Gewissen und Gewissensbildung (vgl. hierzu Christian Schulz, Die Enzyklika »Humanae vitae« im Lichte von »Veritatis splendor«. Verantwortete Elternschaft als Anwendungsfall der Grundlagen der katholischen Morallehre, St. Ottilien 2008 [zit. als: Schulz, Humanae vitae]).

⁸ Christian Spaemann trägt hierzu die nachvollziehbare Überlegung bei, dass, insofern sowohl die Königsteiner als auch die Maria-troster Erklärung sogar als eindeutiges Ja der damaligen Bischöfe zu HV verstanden werden sollen, das Ausbleiben einer entsprechenden Praxis eher für die gegenteilige Annahme spricht: »Man hätte sich in der Praxis geeinigt und flächendeckend den Menschen Beratung und Schulung in natürlicher Empfängnisregelung angeboten und dafür Werbung gemacht. Man hätte wissenschaftliche Symposien zu diesem Thema veranstaltet und auf allen Ebenen der innerkirchlichen Öffentlichkeit etabliert.« Aber »genau das« und anderes Notwendige »ist nicht geschehen« (Christian Spaemann, Hat man den Menschen gedient?, DT vom 27. 12. 2008).

⁹ Die Presse, 22. 11. 2008.

nicht totale – Relativierung gleichwohl im Text vorliegen. Ob Bischof Küng dies tatsächlich so sieht und warum dann nach seiner Einschätzung eine Korrektur nicht nötig sein sollte, bleibt leider unbeantwortet. Die bloße Fortschreibung auch nur einiger in sich nicht haltbarer Inhalte aber erweist der Wahrheit gewiss keinen Dienst. Insgesamt entsteht der Eindruck, als sei die hiermit vorliegende Thematik von solcher Brisanz, dass es an Entschlossenheit zu klaren und vor allem theologisch-wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen und zu daraus unweigerlich sich ergebenden Konsequenzen (noch) mangelt.¹⁰ Gleichmaßen erhellend ist ein Blick auf Themenlisten und anschließende schriftliche Presseberichte der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 11. bis 14. Februar 2008 in Würzburg bzw. der Herbst-Vollversammlung vom 22. bis 25. September 2008 in Fulda: Der 40. Jahrestag der Enzyklika HV und damit verbunden auch jener der »Königsteiner Erklärung« wird stillschweigend übergangen¹¹, zunächst zumindest. Bemerkenswert sind dann aber die Äußerungen des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch, bei der abschließenden Pressekonferenz in Fulda: *40 Jahre nach Veröffentlichung wollen sich die deutschen Bischöfe erneut mit der Enzyklika »Humanae vitae« von Papst Paul VI. und dem Nein zur künstlichen Empfängnisverhütung befassen. Die Herbstvollversammlung der Bischöfe habe dazu der Glaubenskommission einen Auftrag erteilt. Der Anstoß dazu sei nicht aus Rom, sondern aus dem Kreis der Bischöfe selber gekommen. Zugleich betonte Zollitsch, es gehe nicht um eine Revision der »Königsteiner Erklärung«. Ziel sei eine Fortschreibung oder Verständnishilfe. Die Bischöfe wollten unter Federführung der von Kardinal Karl Lehmann geleiteten Glaubenskommission unter anderem über die Spannung von Lehramt und Gewissen nachdenken.*¹² Ist diese Initiative grundsätzlich zu begrüßen, so steht doch zugleich die begründete Befürchtung im Raume, dass hierbei eine wirklich unvoreingenommene und vor allem ergebnisoffene Diskussion und Bewertung der ‚Königsteiner Erklärung‘ nicht beabsichtigt ist. Erhärtet wird diese Einschätzung zudem durch den Umstand, dass aus dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz auf Anfrage und Vorlage der Bitte um Revision der KE im Auftrag des Vorsitzenden mit Datum vom 14. Juli 2008 abschließend klar herausgestellt wird: »Die Königsteiner Erklärung widerspricht (...) nicht der Lehre von »*Humanae vitae*«, noch mindert sie deren Verbindlichkeit. Eine erneute Reaktion der Diözesanbischöfe oder der Deutschen Bischofskonferenz ist demnach weder notwendig noch angezeigt.«¹³ Diese apodiktische Behauptung stützt sich auf den Katholi-

¹⁰ Es steht indes zu befürchten, dass gerade in Österreich angesichts der aktuellen kirchlichen Situation (gemeint sind vor allem die Ereignisse um die Ernennung von Pfarrer Dr. Gerhard Maria Wagner zum Weihbischof von Linz und die Positionierung und schließliche Rücknahme der Behauptung der Therapierbarkeit homosexueller Neigungen durch den Bischof von Feldkirch, Dr. Elmar Fischer, bei denen öffentlichem Druck nachgegeben wurde) in unserer Thematik eher Stillschweigen zu erwarten ist, um weitere scheinbar Image-schädigende Auseinandersetzungen zu vermeiden.

¹¹ Gleichmaßen gibt es ebenso wenig ein offizielles und ausdrückliches Eingehen der Österreichischen Bischofskonferenz auf HV und die Mariatroster Erklärung.

¹² Domradio.de [http://:209.85.129.132/search?q=cache:pbW2Mzywz8J:www.domradio.de/aktuell/artikel_45223.html+zollitsch+k%C3%B6nigsteiner+erkl%C3%A4rung&ct=clnk&cd=3&gl=at].

¹³ Der Briefwechsel liegt dem Verfasser dieses Artikels vor.

schen Erwachsenen-Katechismus¹⁴, mit dem darauf verwiesen wird, die KE befände sich keineswegs im Widerspruch zu HV und zu geltendem lehramtlichen Selbstverständnis. *Giovanni B. Sala* hat indessen schon vor geraumer Zeit unwiderleglich nachgewiesen, dass der Text des genannten Katechismus dieselben Unstimmigkeiten bezüglich einer recht verstandenen Gewissensbildung und eines ebenso recht verstandenen Gewissensbegriffes vor dem Anspruch kirchlicher Lehre, wie sie die KE selbst darbietet, wiederholt. So hält er treffend fest: »Zuerst wird die authentische Lehre der Kirche dargelegt und dann wird zu einem sehr im Dunkeln bleibenden *verantwortlichen Gewissensurteil* übergegangen, welches das gutheißt, was die Lehre der Kirche als theologisch-moralisch unzulässig verkündet. (...) Ein solches als Alternative zur Lehre der Kirche gemeintes Urteil hebt im Prinzip die Normativität der Lehre der Kirche überhaupt auf, zumal die Kriterien nicht angegeben werden, die dieses abweichende praktische Urteil zu einem für den Einzelnen objektiv richtigen Urteil machen.«¹⁵ Der Katechismus geht schließlich auch erläuternd auf eine Formulierung der KE ein, in der bezüglich der Bußpraxis gesagt wird, die Seelsorger würden »die verantwortungsbewusste Gewissensentscheidung der Gläubigen achten« (KE 16). Hier wird als Verstehenshilfe darauf hingewiesen, dies bedeute nicht »einfach Zustimmung, Billigung oder gar Rechtfertigung«.¹⁶ Diese negative Abgrenzung ist fraglos begrüßenswert, allerdings wird diese zum einen durch die Hinzufügung des Wortes »*einfach*« wieder relativiert, zum anderen wird vor allem keine positive Erklärung abgegeben, in welchem Sinne der Begriff des ‚*Achtens*‘ tatsächlich zu verstehen ist. Von der unerlässlichen Aufklärung über die Notwendigkeit, die kirchliche Lehre zur Kontrazeption ausnahmslos anzunehmen und umzusetzen, und damit zusammenhängend von der Verpflichtung des Beichtvaters, darauf hinzuwirken, dass sich niemand über die entsprechenden sittlichen Forderungen im Unklaren befindet, wird überhaupt geschwiegen. Material-inhaltlich verdankt sich aber letztlich jede Abweichung, der inneren Logik des ausnahmslosen Verpflichtungscharakters der mit HV vorgelegten Kontrazeptionslehre entsprechend, einem Irrtum in der Sache selbst, worin auch immer dieser begründet liegen mag. Irrtum allerdings zu *achten*, dies ist vor diesem Hintergrund nicht nur eine inadäquate, sondern vielmehr eine völlig inakzeptable Begrifflichkeit. Der Befund ist klar: Nicht nur die KE bedarf einer Revision¹⁷, auch der Katholische Erwachsenen-Katechismus ist

¹⁴ Katholischer Erwachsenen-Katechismus, Zweiter Band. Hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Freiburg 1995. 368–371 (zit. als: KEK).

¹⁵ Giovanni B. Sala, Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener und die »Königsteiner Erklärung« im Katholischen Erwachsenen-Katechismus, in: Giovanni B. Sala – Kontroverse Theologie. Festgabe zum 75. Geburtstag. (Hg.) Ulrich L. Lehner und Ronald K. Tacelli, Bonn 2005, 133–154. hier: 152 (zit. als: Sala, Königsteiner Erklärung).

¹⁶ KEK 371.

¹⁷ Hierfür hat sich immer wieder deutlich und vor allem auch öffentlich Joachim Kardinal Meisner ausgesprochen. In Österreich traten bisher besonders der Salzburger Weihbischof Andreas Laun und der Feldkircher Diözesanbischof Elmar Fischer für eine Korrektur der Mariatroster Erklärung ein, nachdem sich zuvor der ehemalige St. Pöltener Diözesanbischof Kurt Krenn in diesem Sinne vehement – jedoch letztlich erfolglos – eingesetzt hatte (vgl. Bischof Kurt Krenn, 25 Jahre seit *Humanae vitae*. Pastoral Schreiben an die Priester und Gläubigen der Diözese vom 25. 07. 1993, St. Pölten 1993).

gleichermaßen der Korrektur bedürftig.¹⁸ Es bleibt insgesamt, die Entwicklung der nächsten Zeit und ganz gewiss auch das – hoffentlich nicht in allzu ferner Zukunft vorliegende – Ergebnis der Glaubenskommission abzuwarten. Dies sicher auch in dem Bewusstsein, dass die anstehende Fragestellung innerhalb des Episkopates selbst durchaus kontrovers diskutiert wird, und dass Befürworter wie Gegner einer Revision der KE gegenwärtig um eine adäquate Antwort ringen.

3. *Moraltheologische Positionen*

Nachfolgend sollen ausgewählte Stimmen zu Wort kommen, um wenigstens Überblickhaft die gegenwärtige Lage vor allem im deutschen Sprachraum zu skizzieren:

a) *Relativierende Stellungnahmen zu HV*

Der Tübinger Moraltheologe und Sozialethiker *Dietmar Mieth* nimmt das 40-Jahr-Jubiläum der Enzyklika HV zum Anlass, auf vorgebliche Bedeutung und Verdienste der Vertreter der sogenannten »autonomen Moral« hinzuweisen, die sich – »trotz lehramtlicher Behinderungen« –, so die Behauptung, »gesellschaftliches Terrain« gewinnend, »mit praktischer ethischer Kompetenz, unabhängig von ihrem Glauben, Gehör zu verschaffen wussten«.¹⁹ Dabei charakterisiert er, zwar nicht aus-

¹⁸ In diesem Punkte können wir mit *Norbert Lüdecke* in seiner ansonsten vorzüglichen Abhandlung »Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika *Humanae Vitae* als ekklesiologisches Lehrstück«, in: Dominicus M. Meier, Peter Platen, Heinrich J. F. Reinhardt, Frank Sanders (Hg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirche heute. Festschrift für Klaus Lüdicke* (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 357–412 (zit. als: Lüdecke, Lehrstück) nicht übereinstimmen. Er unterstreicht zunächst dem Gesamtergebnis seiner Erwägungen entsprechend die KE habe aufgrund der ihr innewohnenden Mängel nie Geltung beanspruchen können. Dem ist aus unserer Sicht voll zuzustimmen. Dann aber hält er fest, mit dem Erwachsenen-Katechismus werde »die Lehrkonformität (zwischen HV und der KE – Erg. v. Verf.) unmissverständlich klargestellt«, indem eindeutig erklärt wird, Abweichung von HV unter Berufung auf die KE verdanke sich einzig der Fehldeutung (ebd. 410). Damit habe der Erwachsenen-Katechismus einerseits ein klares Bekenntnis zu HV und zugleich eine ebenso klare Selbstausslegung zu der KE geboten, ein Widerruf derselben sei folglich nicht indiziert, da es nichts zu widerrufen gäbe. Hierzu ist anzumerken: Aufgrund der der KE innewohnenden Mängel und Widersprüche kann sachlich begründet nicht allein von Fehldeutungen ausgegangen werden (dies sieht N. Lüdecke selbstverständlich gleichermaßen). Diese Mängel bzw. Widersprüche werden aber auch nicht durch anderslautende bloße Interpretation des Erwachsenen-Katechismus geheilt, der, wie zumindest kurz angerissen, hinsichtlich der Gewissensthematik ebenso problematisch erscheint. Insofern ist ein Benennen und Ausräumen auch nur implizit vorgetragener Lehren, die von den universalkirchlichen Vorgaben abweichen, unerlässlich. Es geht hierbei nicht um den Widerruf der Geltung, diese konnte – wie gesagt – ohnehin nie beansprucht werden. Vielmehr geht es um den Widerruf inhaltlicher Fehler und um entsprechende Klarstellung. Überdies mag hier der Hinweis von *Giovanni B. Sala* mehr als angebracht erscheinen: »Vor allen Dingen bezweifle ich, dass die Theologen hierzulande sich der Ansicht des Katechismus, dass HV und KE im Kern äquivalent sind, anschließen werden« (Sala, Königsteiner Erklärung, 150). In diesem Falle, also im Ablehnen der These der Äquivalenz – so meinen wir hinzufügen zu dürfen –, befänden sich entsprechende Theologen sicher nicht im Irrtum.

¹⁹ *Dietmar Mieth*, *Humanae vitae – 40 Jahre danach. Ein Anlass zu Überlegungen, die über die Kontroverse zur Empfängnisregelung hinausführen*, in: *Concilium* 44 (2008), 111–115, hier: 112 (zit. als: *Mieth, Humanae vitae*).

drücklich, aber dem Kontext nach erkennbar, lehramtliche Betätigung in naturrechtlicher Argumentation hinsichtlich des Themenfeldes der Sexualethik als christo- bzw. ekklesiomonistisch geprägt.²⁰ Zugleich wird hier der Gedanke nahe gelegt, das kirchliche Lehramt habe dadurch längst den Anschluss an gesellschaftliche Standards ethischer Fragestellungen und damit im Grunde jede Diskursfähigkeit verloren. Mit *Martin Rhonheimer* ist der »autonomen Moral« hinsichtlich des berechtigten Anliegens »einer gegenüber Glaubenseinsicht und theologischer Begründung eigenständigen Einsichtigkeit und Rationalität allgemein menschlich-sittlicher Ansprüche«²¹ zuzustimmen. Weist *Mieth* jedoch auf neuere moraltheologische Deutungen des Naturrechts als »autonomes Vernunftrecht«²² im Anschluss an den hl. Thomas hin, so muss der Aquinate in letzter Konsequenz für ein Naturrechtsverständnis herhalten, das »Autonomie als *Unabhängigkeit*« und nicht als »der menschlichen Person immanente sittliche Eigengesetzlichkeit« versteht.²³ Zudem wird vielfach übergangen, dass »Thomas seine ganze Moraltheologie so aufbaut, dass sie Maß und Richte konsequent vom übernatürlichen Ziel des Menschen (...) empfängt. (...) Gesetz und Gnade, Natur und Übernatur dürfen nicht auseinander gerissen werden«.²⁴ *Paul VI.* hält so in seiner Enzyklika *Humanae vitae* fest: »Die Kirche ist die erste, die den Einsatz der menschlichen Vernunft anerkennt und empfiehlt (...) aber ebenso betont sie, dass man sich dabei an die von Gott gesetzte Ordnung halten muss« (HV 16). Keineswegs annehmbar sind in diesem Zusammenhang *Mieths* kurz gehaltene Hinweise auf den Bereich lehramtlicher Kompetenz. Hier beruft er sich zunächst auf die »normative Kraft des Faktischen«, die er – nun religiös verbrämt – aus einem vorgeblich erkennbaren »sensus fidelium« ableitet.²⁵ Die Nichtrezeption von HV habe sich, so gibt unser Autor den Stand der Diskussion wieder, nicht »Schwäche«, sondern »Überzeugung« zu verdanken. Nun gibt allerdings das Schlagwort der »Überzeugung« als solches gar nichts her für die Beantwortung der wesentlichen Frage, auf welchem Wege eine »Überzeugung« zustande gekommen und – wichtiger noch – ob sie tatsächlich wirklichkeitsgemäß ist. Gerade die Berücksichtigung der zu einem recht verstandenen locus theologicus »*sensus fidei*« (sensus fidelium, consensus fidelium) gehörenden Faktoren in Anwendung auf die Rezeption bzw. Nichtrezeption von HV zeigt ein ganz anderes Bild und zeitigt zugleich Bedenken, die in Verbindung mit dem Hinweis auf einen bereits gegebenen *consensus fidelium* bezüglich der Ehe- und Geburtenregelungslehre, wie sie in HV erneut vorgelegt und bekräftigt wurde, deutlich machen, wie untauglich und im Grunde völlig vergeblich das Rekurrieren auf einen nun scheinbar neuen, geänderten Glaubenssinn ist. Auch die Vereinnahmung des jetzigen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Levada, durch bloße Nennung seiner Dissertation aus dem Jahre 1971, in welcher die Möglichkeit einer Unfehlbarkeit in konkreten naturrechtlichen Fragen

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Martin Rhonheimer, *Natur als Grundlage der Moral*, Innsbruck 1987, 149 (zit. als: Rhonheimer, *Natur*).

²² Mieth, *Humanae vitae*, 111.

²³ Rhonheimer, *Natur*, 158. Vgl. besonders VS 36 und 37.

²⁴ David Berger, *Thomismus*. Köln 2001, 226f. Vgl. VS 4.

²⁵ Vgl. Mieth, *Humanae vitae*, 111.

bestritten werde, trägt zu einer heute geführten Diskussion nichts Substantielles bei, da das kirchliche Lehramt selbst in den vergangenen Jahrzehnten unter Kontinuitätswahrung und Entfaltung von bereits Angelegtem verbindliche Klärungen, die auf diesem Felde in genau entgegengesetzte Richtung weisen, herbeigeführt hat.²⁶ Zudem lenkt *Mieth* den Fokus einzig auf den Bereich der Infallibilität, so dass die Bedeutung des sogenannten »authentischen Lehramtes« und des damit verbundenen »obsequium religiosum voluntatis et intellectus« (LG 25) gar keine Rolle zu spielen scheint. Umso verwunderlicher ist dann aber angesichts der offensichtlichen Demontage lehramtlicher Kompetenz der Umstand, dass *Mieth* andererseits die Autorität des Lehramtes zur »Tolerierung des Kondoms im Kampf gegen Aids« durchaus beanspruchen möchte.²⁷ Keineswegs origineller in seinen Einwänden ist der Münchner Lehrstuhlinhaber für Moraltheologie, *Konrad Hilpert*, der mit anderen Moraltheologen von einem Paradigmenwechsel weg von einer »Sexualethik« hin zu einer »Beziehungsethik« spricht.²⁸ Merkt er hierzu an, damit solle zum Ausdruck kommen, »dass es um wirkliche Verbindungen mit ganzheitlichem Einsatz der Beteiligten geht«²⁹, und stellt er zugleich zumindest kurz fest, die Enzyklika HV beinhalte durchaus Passagen in diesem Sinne, so hält er sich eines näheren Eingehens allerdings frei. In der Tat bietet Paul VI. mit HV 9 ein ganzheitliches Verständnis ehelicher Liebe dar, in dem jedoch unmissverständlich biologische Aspekte wohl begründet als integrale Bestandteile des Personalen begegnen. Im Gegensatz dazu erliegt *Hilpert* aber der Versuchung, die Sphäre der Sexualität in einem nun erweiterten Begriff einzig unter dem Gesichtspunkt der Paarbindung zu verstehen. Zwar kann das Anliegen, Sexualität nicht allein auf den Vollzug des ehelichen Verkehrs einschränken zu wollen, durchaus als berechtigt angesehen werden, doch geht unser Autor weit darüber hinaus: »Sexualität ist im Unterschied zu den nichtmenschlichen Wesen nicht nur und auch nicht in erster Linie Instrument für anderes (Fortpflanzung und Befriedigung eines körperlichen Bedürfnisses), sondern eine Art Sprache, mit der Partner einander Zuneigung, Anerkennung, Wertschätzung, Zusammengehörigkeit, Fürsorge und die Bereitschaft, das Schwere und Belastende gemeinsam zu tragen, zeigen.«³⁰ Von der Sprache, die aufgrund sei-

²⁶ Vgl. *Mieth*, *Humanae vitae*, 113. Vgl. Erklärung der Glaubenskongregation »Mysterium ecclesiae«, 24. 06. 1973, in: AAS 65 (1973) 396–408; Instruktion der Glaubenskongregation »Donum veritatis«, 24. 05. 1990, in: AAS 82 (1990) 1550–1570; Johannes Paul II., *Motu Proprio* »Ad tuendam fidem«, 18. 05. 1998, in: AAS 90 (1998) 457–461; Kongregation für die Glaubenslehre, Lehramtliche Stellungnahmen zur *Professio Fidei* et *Ius iurandum fidelitatis* in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo una cum nota doctrinali adnexa, 29. 06. 1998, in: AAS 90 (1998/1) 542–551. In praktischer Anwendung bzgl. Abtreibung und Euthanasie vgl. Enzyklika »*Evangelium vitae*« 62 und 65.

²⁷ Vgl. *Mieth*, *Humanae vitae*, 113. Dabei nimmt er freilich keine mögliche Unterscheidung hinsichtlich verschiedener Handlungsobjekte vor und situiert so das Problem der Aidsprävention durch Kondome (wobei über die Sicherheit dieser Präventionsmethode durchaus keine Einhelligkeit besteht, worauf *Mieth* überhaupt nicht eingeht) ganz allgemein im Kontext ehelicher Akte und ihrer Zeugungspotenz.

²⁸ *Konrad Hilpert*, Verantwortlich gelebte Sexualität. Lagebericht zu einer schwierigen theologischen Baustelle, in: *HerKorr* 62 (7/2008), 335–340, hier: 337 (zit. als: *Hilpert*, Lagebericht); vgl. *Klaus Arntz*, Gelingendes Leben in Ehe und Familie. Grundlagen der Sexualmoral, in: *Klaus Arntz u. a.*, Orientierung finden. Ethik der Lebensbereiche, Freiburg/Br. 2008, 61–126, hier: 64.

²⁹ *Hilpert*, Lagebericht, 337.

³⁰ Ebd. 336.

ner biologischen Struktur dem ehelichen Akte mit der Zeugungspotenz per se inne-wohnt, schweigt *Hilpert*. Dagegen bleibt zu betonen: Der eheliche Akt ist der vollendete personale Akt einer Liebe, die von ihrem Ursprung her auf die Weitergabe des Lebens zielt. »Durch das Licht der Vernunft und die Unterstützung der Tugend entdeckt die menschliche Person in ihrem Leib die vorwegnehmenden Zeichen, den Ausdruck und das Versprechen der Selbsthingabe in Übereinstimmung mit dem weisen Plan des Schöpfers« (VS 48). Gegen Ende seiner Überlegungen präsentiert *Hilpert* schließlich als zusammenfassendes Ergebnis zwei einander ausschließende Alternativen moraltheologischer Reflexion, von denen die eine dadurch geprägt sei, die mitunter veränderte Lebenswirklichkeit gegenwärtiger Menschen in ein starres System als »unverrückbar angesehener Festlegungen und Vorgaben der Tradition« pressen zu wollen. Die andere, von ihm freilich bevorzugte Art des Herangehens würdige dagegen die Werthaltigkeit von Verhaltensweisen und Lebensformen, auch wenn sie mit den traditionellen Vorgaben kirchlicher Lehre nicht übereinstimmen.³¹ Hier hat dann eine seiner Ansicht nach recht verstandene Beziehungsethik zu ermes-sen, »wie die prinzipiellen und wesentlichen Orientierungen aus christlicher Per-spektive (...) unter den konkreten Gegebenheiten zur Geltung gebracht und realisiert werden können«.³² Zudem komme ihr die Aufgabe zu, im Blick auf als verfehlt er-kannte Grundhaltungen kritisches Korrektiv zu sein. Unweigerlich fühlt man sich hier an die schon von *Alfons Auer* eingeführten Begrifflichkeiten erinnert, durch die lehramtliche Betätigung und Moraltheologie im Bereich des Sittlichen allein legiti-miert seien. So spricht *Auer* u. a. von einer »stimulierenden« und einer »kritisierenden Funktion« des Lehramtes und der Moraltheologie.³³ Es klingen hier konzentriert wieder die umstrittenen Themenfelder *Freiheit und Natur, Gewissen und Wahrheit, Grundentscheidung und konkrete Verhaltensweisen* an, die in Auseinandersetzung mit der sogenannten Autonomen Moral durch die Enzyklika »*Veritatis splendor*« verbindlichen Klärungen zugeführt worden sind. *Hilpert* schließt sich diesen Klar-stellungen offensichtlich nicht an, wie seine – wenn auch nur kurzen – Andeutungen erkennen lassen.³⁴ Abgesehen davon führt er mit seinem plakativen Hinweis auf un-verrückbare Festlegungen und Vorgaben der Tradition auf eine völlig falsche Fährte. Vorrangig geht es doch wohl um *unverrückbare Festlegungen und Vorgaben*, die im »Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte« (GS 51) begründet liegen, und die einzig in der Tradition entsprechend immer tieferer Einsicht Kontur angenommen und Niederschlag gefunden haben. Objektive und unveränderliche Wahrheit und Vorlage derselben unter dem besonderen Beistand des dem Lehramt von Christus verheißenen Heiligen Geistes im Bereich sittlicher Weisungen scheinen für *Hilpert* letztlich bloße Anachronismen zu sein.³⁵ Dass das Lehramt eine »Gradualität des

³¹ Vgl. ebd. 339.

³² Ebd.

³³ Vgl. Alfons Auer, *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Düsseldorf²1984, 193.194ff.

³⁴ Vgl. Konrad Hilpert, *Glanz der Wahrheit: Licht und Schatten*, in: *HerKorr* 47 (12/1993), 623–630.

³⁵ Hierzu dagegen in aller Klarheit GS 51: Es ist »den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft«. Vgl. auch DV 8.

Gesetzes« verwirft, jedoch durchaus ein »Gesetz der Gradualität«, also stufenweises Wachstum und Reifungsprozesse kennt und anerkennt³⁶, ohne dabei jedoch objektive Unordnung als gerechtfertigt anzusehen, wird von ihm mit keinem Wort erwähnt. Dies würde fraglos das Bild einer erstarrten und unbarmherzigen, am Menschen vorbeigehenden kirchlich-lehramtlichen Morallehre, das *Hilpert* zu zeichnen bemüht ist, weniger plausibel erscheinen lassen.³⁷ Ganz ähnlich wie bei vorgenanntem Moralthologen fällt das Urteil des Augsburger Ordinarius für Moralthologie, *Klaus Arntz*, aus, der feststellen zu müssen meint, »die kirchliche Sexualmoral« befinde sich »seit 40 Jahren in einer ethischen Sackgasse«. ³⁸ Verantwortlich dafür zeichne die Enzyklika HV, die eine unauflösliche Verbindung von Sexualität und Fortpflanzung postuliert habe, durch welche die »vielfältigen Dimensionen menschlicher Sexualität (...) verkürzt« werden, »wenn eine variable biologische Möglichkeit zu einer ausnahmslosen ethischen Notwendigkeit gemacht wird«. ³⁹ Bei seinen weiteren Überlegungen kommt unser Autor jedoch über bloße Behauptungen und generelle Infragestellungen nicht hinaus. Eine sachlich-konstruktive Auseinandersetzung mit HV findet nicht statt. Tatsächlich findet sich in einem breiter angelegten Beitrag zu Grundlagen der Sexualmoral⁴⁰ ein deutlicher Hinweis darauf, dass *Arntz* die wirklich mit HV verbundene Problematik überhaupt nicht erfasst hat. So zitiert er *Eberhard Schockenhoff*, der in Kennzeichnung der Wahrnehmung verantworteter Elternschaft davon spricht, dass »zwischen der möglichen Zeugung eines weiteren Kindes und dem Wohl der Ehegatten und der bereits geborenen Kinder ein verantwortungsvoller Ausgleich gesucht werden muss«. ⁴¹ Nichts anderes bringt *Paul VI.* zum Ausdruck, wenn er in Einklang mit GS 50 festhält: »Im Hinblick schließlich auf die gesundheitliche, wirtschaftliche, seelische und soziale Situation bedeutet verantwortungsbewusste Elternschaft, dass man entweder, nach klug abwägender Überlegung, sich hochherzig zu einem größeren Kinderreichtum entschließt, oder bei ernststen Gründen und unter Beobachtung des Sittengesetzes zur Entscheidung kommt, zeitweise oder dauernd auf weitere Kinder zu verzichten« (HV 10). Fraglos erfolgt hier ein grundsätzliches »Ja« zu einer verantwortlichen Familienplanung. *Arntz* erkennt hierin nun

³⁶ Vgl. *Familiaris consortio* 34.

³⁷ Der Vollständigkeit wegen sei hier noch auf zwei weitere von *Hilpert* nur kurz angerissene Themenfelder eingegangen. Er spricht in Zusammenhang mit der Aids-Problematik von jener Schutzmaßnahme (Präservativ), »die nachweislich eine Ansteckung am wirksamsten verhindert« (*Hilpert*, Lagebericht, 339). Nach meiner Kenntnis besteht die wirksamste Schutzmaßnahme jedoch in ehelicher Treue und in sexueller Enthaltsamkeit. Ferner weist er auf einen vermuteten Zusammenhang zwischen Nichtverhütung und Abtreibung hin. Allerdings ist hierzu anzumerken, dass gerade eine verbreitete Verhütungsmentalität, die ja das Verhindern von Zeugung zur Grundlage hat, dazu führt, dass bei Versagen entsprechender Methoden die Abtreibung als finale Absicherung der Zielintention – nun über den Weg der Lebenszerstörung – Anwendung findet. Die Grenzen zwischen Kontrazeption und Abortion können fließend sein. Und nicht selten sind sie es, gerade unter Berücksichtigung der auch abortiven Wirksamkeit verschiedener als Kontrazeptiva bereitgestellter Präparate.

³⁸ Klaus Arntz, Vom Verbot zum Vorbild, in: *Kirche und Leben* (21. 09. 2008), 4.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Klaus Arntz, Gelingendes Leben in Ehe und Familie. Grundlagen der Sexualmoral, in: Klaus Arntz u. a., *Orientierung finden. Ethik der Lebensbereiche*, Freiburg/Br. 2008, 61–126 (zit. als: Arntz, Grundlagen).

⁴¹ Ebd. 104.

die Anerkennung einer legitimen Güterabwägung, die er dann aber ohne Differenzierung kurz- und fehlschlüssig auch auf die Methodenfrage überträgt. Seine Schlussfolgerung lautet demnach: »Bei der Frage nach den ethisch legitimen Wegen der Geburtenregelung bedarf es folglich der Güterabwägung.«⁴² Arntz nimmt freilich hierbei nur die *Zielintention* in den Blick und blendet so die stets notwendige Beurteilung der moralischen Qualität eines unmittelbaren Handlungsobjektes aus, das als zu verwirklichender Sachverhalt *willentlich* im Sinne eines Mittels zur Erreichung der Zielintention angestrebt bzw. umgesetzt wird, wobei die innere Finalität des Handlungsgegenstandes jeweils zu erfassen und zu berücksichtigen ist. Hierbei bleibt er jedoch eine wenigstens kurze Darstellung jener Einsichten schuldig, die ihn zu dieser fraglos defizitären Auffassung bezüglich der »Quellen der Moralität« veranlassen. Im Widerspruch zu geltenden Grundlagen der katholischen Morallehre und zu HV selbst befindet er sich in jedem Falle.⁴³ Betont Arntz schließlich bedauernd an anderer Stelle, bei der Beschäftigung mit HV stünden vielfach kirchenrechtliche und dogmatische Verbindlichkeiten im Vordergrund, die er vor allem in »durchsichtigen kirchenpolitischen Interessen« begründet sieht⁴⁴, so stellt sich grundsätzlich die Frage nach seinem Verständnis der Situierung katholischer Moralthologie in das Gesamt theologischer Reflexion und lehramtlicher Wirklichkeit. Auch hier drängt sich der Eindruck einer defizitären Sichtweise auf, die sich alleine schon unter Hinweis auf das II. Vatikanische Konzil verbietet: »Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös gegründetem Gehorsam anhängen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, dass sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht. Diese lässt sich vornehmlich erkennen aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre, und der Sprechweise« (LG 25). Zudem verdanken sich die kirchenrechtlichen und dogmatischen Überlegungen, die sich unmittelbar auf HV beziehen und diese positiv würdigen, in der Regel einer vorgängigen Infragestellung der Verbindlichkeiten unter Missachtung bzw. Leugnung geltender Grundsätze, die sachlich fundierte Klarstellungen erforderlich mach(t)en.

b) Positive Stellungnahmen zu HV und zukunftsweisende Perspektiven

Erfreulicherweise fehlte es anlässlich des Jubiläumsjahres auch nicht an Stimmen, die zu einer Neubesinnung in Treue zu den Vorgaben der Enzyklika »Humane vitae« Anlass zu geben versuchten. Auch hier seien, um die Unvollständigkeit der Reihe

⁴² Arntz, Grundlagen, 104.

⁴³ Vgl. VS 79–83. HV 14.

⁴⁴ Klaus Arntz, Ehe als Menschwerdung unter Gottes Händen. Eine theologisch-ethische Retrospektive mit Joseph Bernhart, in: MThZ 59 (2008), 339–349, hier: 339f.

wissend, wenigstens einige kurz präsentiert. Besonders zu empfehlen ist eine Handreichung des Referates für Ehe und Familie der Erzdiözese Salzburg⁴⁵, die gründlich und doch in der gebotenen Kürze Wichtiges und Aktuelles zu und um HV dokumentiert. Abgerundet werden die sachlichen Informationen aus theologischer, soziologischer, psychologischer und medizinischer Perspektive vor allem durch Zeugnisse, die die Wahrheit der kirchlichen Lehre gemessen an gelebter Wirklichkeit zu belegen helfen. Die bereits genannte, vor allem kirchenrechtlich motivierte Untersuchung von *Norbert Lüdecke*⁴⁶ stellt eine präzise und äußerst hilfreiche Grundlage zur Einschätzung der theologischen Qualifikation der Enzyklika »*Humanae vitae*« hinsichtlich der Frage der absoluten Verwerfung kontrazeptiver Maßnahmen dar, an deren Irreformabilität kein Zweifel bestehen kann: »Die Lehre über die Empfängnisverhütung« ist als »*de fide ecclesiastica*« einzustufen.⁴⁷ *Josef Spindelböck* gelingt es in seinem Beitrag »Ehe und Familie als spezifische Verwirklichungsform der ›*Communio personarum*«⁴⁸ überzeugend, dem von manchen Autoren in Ablehnung von HV geforderten Paradigmenwechsel weg von einer auf den Sexualakt eingeeengten *Sexualethik* hin zu einer *Beziehungsethik* vollauf zu entsprechen, und gerade in Übereinstimmung mit HV, Akt und Zeugungspotenz von der »Natur der ehelichen Liebe« her begreifbar zu machen.⁴⁹ Größeren Zusammenhängen widmet sich der irische Moraltheologe *Vincent Twomey* in seiner Publikation »Der Papst, die Pille und die Krise der Moral«⁵⁰, in der er in scharfer Analyse die Aufarbeitung von Versäumnissen und eine widerspruchslose Annahme bzw. Umsetzung der kirchlichen Ehe- und Sexualmoral einfordert, ohne die die notwendige Neuevangelisierung Europas nicht gelingen kann. So betont er an anderer Stelle: »Ich meine, dass durch die Debatte um *Humanae vitae* die ganze Krise innerhalb der abendländischen Kulturgeschichte zu ihrem Höhepunkt gekommen ist. Und ich bin überzeugt, dass die Kirche in Europa und nicht zuletzt in Deutschland sich so lange nicht erholen wird, bis sie *Humanae vitae* annimmt. Und zwar alles, was darin steht.«⁵¹ Einen bescheidenen Beitrag will auch die Dissertation des Verfassers der vorliegenden Zeilen leisten, mit der der notwendige Konnex zwischen Glaube und Moral, wie er besonders durch die Enzyklika »*Veritatis splendor*« eingemahnt wird, hervorgehoben und die kontroversielle Diskussion um HV vor allem auch unter dogmatischen Gesichtspunkten hinsichtlich des Verbindlichkeitsgrades und ausgewählten Fragestellungen der Fundamentalmoral bewertet werden soll.⁵² An dieser Stelle sei die zusammenfassende Schlussbetrachtung in ihren Grundzügen wiedergegeben: Mit VS wird durch Erinnerung an unerlässliche Prinzipien der katholischen Morallehre jeder Form des ethischen Relati-

⁴⁵ Geheimnis ehelicher Liebe. *Humanae vitae* – 40 Jahre danach, (Hg.) Christoph Casetti/Maria Prügl, Stein am Rhein 2008.

⁴⁶ Vgl. Anm. 18.

⁴⁷ Lüdecke, Lehrstück, 406.

⁴⁸ Erschienen in: *Theologisches* 24 (2008) 91–104.197–202.

⁴⁹ Vgl. auch Peter Schallenberg, 40 Jahre »*Humanae vitae*«. Moraltheologische Überlegungen, in: *Die neue Ordnung* 62 (2008) 427–431.

⁵⁰ Vincent Twomey, *Der Papst, die Pille und die Krise der Moral*, Augsburg 2008.

⁵¹ Vincent Twomey, *Der Schlüssel ist Humanae vitae* (<http://www.kath.net/detail.php?id=17446>).

⁵² Vgl. Anm. 7.

vismus, der nicht selten auf die eine oder andere Weise auch Eingang in die theologische Wissenschaft gefunden hat, widerstanden: »Die rettende, heilbringende Kraft des Wahren wird angefochten, und allein der – freilich jeder Objektivität beraubten – Freiheit wird die Aufgabe zugedacht, autonom zu entscheiden, was gut und was böse ist.«⁵³ Wer diese Diagnose für allzu pessimistisch halten mag, wird durch die Kenntnis der gegen die Enzyklika »*Humanae vitae*« bis in die Gegenwart hinein immer wieder vorgebrachten Einwände leider eines Besseren belehrt. Dabei ist zunächst der Frage nach der Kompetenz des kirchlichen Lehramtes im Bereich des natürlichen Sittengesetzes, das ja die eigentliche Argumentationsgrundlage von HV darstellt, nachzugehen. Gerade diese Kompetenz wurde und wird immer wieder in Zweifel gezogen. Als Ergebnis kann, besonders auch unter Rücksicht neuerer Lehrpräzisierungen in logischer Entfaltung vor allem der relevanten Aussagen beider Vatikanischer Konzile, in Anwendung auf die kirchliche Lehre zur Empfängnisregelung festgehalten werden, dass die begründete Annahme besteht, es handele sich hierbei um eine unfehlbare Lehre des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes. Alternativ wurde von der Annahme ausgegangen, es handele sich »nur« um eine sogenannte authentische Lehre, der der ‚religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes‘ entgegenzubringen sei (LG 25). In Verbindung damit wurden Sichtweisen als nicht vereinbar mit geltendem Lehramtsverständnis aufgezeigt, die die Legitimität des Anspruches des authentische Lehramtes unter Vernachlässigung des besonderen Beistandes des Heiligen Geistes einzig auf die Überzeugungskraft der vorgetragenen Argumente reduziert sehen wollen. Da die Wahrheit der kirchlichen Ehe- und Geburtenregelungslehre als solche jedoch nicht in der kirchlichen Lehrautorität ihren eigentlichen Grund hat, ihr fällt ja einzig die Aufgabe zu, die Wahrheit zu empfangen und autoritativ darzulegen, sind gewiss auch die argumentativen Grundlagen von herausragender Bedeutung. Um diese steht es nun nicht so schlecht, wie Gegner von HV es immer wieder glauben machen wollen. Ganz im Gegenteil erweist sich eine gründliche und von einer biologistisch verengten Sichtweise befreite Betrachtung des Wesens ehelicher Liebe und ihrer Akte als Schlüssel zum Erweis der objektiven Wahrheit der kirchlichen Lehre⁵⁴ und zur Begründung der *absoluten Verwerflichkeit* aller Handlungen, die den ehelichen Akt absichtlich unfruchtbar machen⁵⁵. Damit verbunden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es Handlungen gibt, die als *intrinsece mala* zu qualifizieren sind. Nun ist die Berufung auf das persönliche Gewissen gegen HV zu einem scheinbar schlagenden Argument geworden. Tatsächlich ist mit VS entschieden daran festzuhalten, dass das Gewissen auch vor dem Anspruch der kirchlichen Lehre stets die letzte maßgebliche Norm der persönlichen Sittlichkeit ist.⁵⁶ Dies darf jedoch niemals als Legitimierung zur Loslösung von der objektiven

⁵³ VS 84.

⁵⁴ Vgl. Dominik Schwaderlapp, Erfüllung durch Hingabe. Die Ehe in ihrer personalistischen, sakramentalen und ethischen Dimension nach Lehre und Verkündigung Karol Wojtylas/Johannes Pauls II., Breuer C. (Hg.), Moraltheologische Studien Bd. 2, St. Ottilien 2002, als sehr fundierte Präsentation des personalistischen Ansatzes *Papst Johannes Paul II.*

⁵⁵ Vgl. HV 14.

⁵⁶ VS 60.

Norm missverstanden werden.⁵⁷ Unter Hinweis auf das »*Gesetz der Gradualität*« sind dann gerade für den Konfliktfall zwischen der Anforderung der objektiven Norm und dem einzelnen Gläubigen und seiner Lebenspraxis Chancen zur Reifung aufzuzeigen. Werden mit der Enzyklika VS sogenannten »pastorale Lösungen« verworfen, »die im Gegensatz zur Lehre des Lehramtes stehen«⁵⁸, dann ist davon die »Königsteiner Erklärung« (resp. »Mariatroster Erklärung«) gewiss nicht auszunehmen. Sie hat wesentlich zu einer Einebnung lehramtlicher Autorität, zu einer Relativierung der objektiven Norm und zu einer bedenklichen Unklarheit hinsichtlich eines rechten Gewissensbegriffes beigetragen. Vergeblich drängte der inzwischen verstorbene *Papst Johannes Paul II.* im Laufe seines Pontifikates bei verschiedenen Gelegenheiten auf Revision dieses Hirtenschreibens. Die Forderung steht gleichwohl im Raume. »Als Bischöfe«, so der Papst, »haben wir die schwerwiegende Verpflichtung, *persönlich* darüber zu wachen, dass in unseren Diözesen die »gesunde Lehre« (1 *Tim* 1,10) des Glaubens und der Moral gelehrt wird.«⁵⁹

4. Bilanz

Kehren wir abschließend zu den eingangs dargelegten Problematiken der *Königsteiner* bzw. *Mariatroster Erklärung* zurück, so bleibt nicht nur zu hoffen, sondern begründet einzufordern, dass sich die verantwortlichen Bischöfe in sachlicher Art und Weise, ohne falsche Rücksichten und in Treue zur Lehrtradition neuerlich der Thematik annehmen, um klare Wegweisung in verwirrter Zeit zu bieten. Wohin die Entwicklungen der vergangenen 40 Jahre gleichsam als Experimentierfeld einer Moral ohne objektive Norm geführt haben, ist allerorten greifbar. Ein solides Haus wird allein durch ein festes Fundament getragen. Das Fundament der Wahrheit in Fragen des Glaubens und der Sitten zu legen, ist aber ureigenste Aufgabe der Hirten. Erst wenn dies geschieht, kann sich eine von allen gutwilligen Kräften, seien sie Laien oder Kleriker, getragene, offensive und zugleich die Schönheit der kirchlichen Ehe- und Sexualmoral aufweisende Verkündigung fruchtbar entfalten. Richtschnur muss hierfür die von *Paul VI.* niedergelegte Einsicht sein: »Nur wenn der Mensch sich an die von Gott in seine Natur eingeschriebenen und darum weise und liebevoll zu achtenden Gesetze hält, kann er zum wahren, sehnlichst erstrebten Glück gelangen.«⁶⁰

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ VS 56.

⁵⁹ VS 116.

⁶⁰ HV 31.